

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Wagnergewerbe.

(Vom 4. November 1947.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages vom 19. August 1947 des Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes, des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes, des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, sowie des Antrages vom 19. September 1947 des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter

auf Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen des unter ihnen am 1. August und 1. September 1947 abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages und der Zusatzvereinbarung vom 19. August 1947 über die Kontrolle,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943/30. August 1946 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

¹ Dieser Bundesratsbeschluss findet auf das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft Anwendung.

² Er erstreckt sich auf alle Betriebe des Wagnergewerbes, die Wagnerarbeiten auf dem Markte anbieten. Ausgenommen sind Betriebe, die überwiegend Karosseriearbeiten ausführen und einem Gesamtarbeitsvertrag für das Karosseriegewerbe unterstehen.

³ Er gilt für alle gelernten, angelernten und ungelernten Arbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge und Heimarbeiter.

⁴ Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2.

Es werden folgende Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. August und 1. September 1947 und folgende Zusatzvereinbarung vom 19. August 1947 über die Kontrolle allgemeinverbindlich erklärt:

Gesamtarbeitsvertrag vom 1. August und 1. September 1947.

Ziff. 2.

¹ Das Vertragsgebiet wird in zwei Zonen eingeteilt:

Zonen-
einteilung.

I. Zone: städtische und halbstädtische Verhältnisse;
II. Zone: ländliche Verhältnisse. Unter diese Zonen fallen alle im nachstehenden Verzeichnis der I. Zone nicht aufgeführten Ortschaften.

² Die I. Zone umfasst folgende Ortschaften:

Kantone	Ortschaften
Aargau:	Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden, Wettingen, Zofingen;
Appenzell:	Herisau;
Basel:	Arllesheim, Allschwil, Basel, Binningen, Birsfelden, Liestal, Muttenz, Neuwelt, Pratteln, Sissach;
Bern:	Aarberg, Belp, Bern, Biel, Büren a. A., Burgdorf, Herzogenbuchsee, Huttwil, Interlaken, Langenthal, Langnau, Laufen, Lyss, Moutier, Neuenstadt, Nidau, Oberburg, Ostermundigen, Pruntrut, Steffisburg, St. Immer, Thun, Unterseen, Wangen a. A., Worblaufen, Zollikofen;
Freiburg:	Bulle, Châtel-St-Denis, Estavayer, Freiburg, Murten, Romont;
Genf:	Carouge, Genf;
Glarus:	Glarus;
Graubünden:	Chur, Davos;
Luzern:	Emmen, Hochdorf, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Sursee, Willisau;
Neuenburg:	La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Neuenburg;
Schaffhausen:	Neuhausen, Schaffhausen;
Schwyz:	Einsiedeln, Schwyz;
Solothurn:	Grenchen, Olten, Solothurn, Schönenwerd;
St. Gallen:	Altstätten, Buchs, Flawil, Gossau, Lichtensteig, Rapperswil, Rorschach, St. Gallen, Uzwil, Wattwil, Wil;
Tessin:	Bellinzona, Locarno, Lugano;
Thurgau:	Amriswil, Arbon, Bischofszell, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn, Sirnach, Sulgen, Steckborn, Weinfelden;
Unterwalden:	keine;
Uri:	Altdorf;
Waadt:	Aigle, Avenches, Aubonne, Bex, Coppet, Cossonay, Château-d'Oex, Echallens, Grandson, Lausanne, Lutry, Montreux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Payerne, Pully, Rolle, Le Sentier, Ste-Croix, Vallorbe, Vevey, Villeneuve, Yverdon;

Kantone	Ortschaften
Wallis:	Brig, Monthey, Sitten, Siders, St-Maurice, Visp;
Zug:	Baar, Cham, Zug;
Zürich:	Bülach, Dübendorf, Erlenbach, Herrliberg, Horgen, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oberrieden, Pfäffikon, Richterswil, Rüschlikon, Rütli, Thalwil, Uetikon am See, Uster, Wädenswil, Wald, Wallisellen, Wetzikon, Winterthur, Zollikon, Zürich.

³ Der Arbeitsort ist massgebend für die Zoneneinteilung.

Ziff. 3.

¹ Für alle Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, beträgt Arbeitszeit die maximale Arbeitszeit 48 Stunden.

² Ebenfalls maximal 48 Stunden pro Woche beträgt die Arbeitszeit in allen Betrieben derjenigen Städte, in denen die 48 Stundenwoche bei Vertragsabschluss eingeführt ist.

³ In allen übrigen Betrieben beträgt die normale Arbeitszeit im Maximum:

- I. Zone: 51 Stunden pro Woche;
- II. Zone: 53 Stunden pro Woche.

⁴ Der Samstagnachmittag ist frei in Zone I.

Ziff. 4.

¹ Für Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Arbeiten am Zuschläge. Samstagnachmittag werden folgende Zuschläge entrichtet:

a. Überzeitarbeit	25 %
b. Arbeiten am Samstagnachmittag in Zone I.	25 %
c. Nacht- und Sonntagsarbeit	50 %

² Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 06 Uhr. Die übrige Zeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit gilt als Überzeit.

³ Während der Sportsaison kann die Arbeitszeit für Skiwagner verschoben werden und ohne Zuschlag bis 23 Uhr dauern, unter der Bedingung, dass der Arbeitsbeginn am folgenden Tag entsprechend später angesetzt wird.

Ziff. 5.

¹ Der Mindestlohn inklusive Teuerungszulage beträgt: Lohn.

	I. Zone Fr.	II. Zone Fr.
Handlanger	1.80	1.75
Gelernte bis 2 Jahre nach der Lehrzeit	2.—	1.85
Rad- und Gestellmacher	2.15	2.—
Kastenmacher	2.30	2.10

² Wo Kost und Logis verabreicht werden, gilt als Naturallohn der von der paritätischen Kommission festgesetzte Ansatz.

³ Für alle Arbeiter, die im Akkord beschäftigt sind, wird der festgesetzte Mindestlohn garantiert.

⁴ Gebrechliche und minderleistungsfähige Arbeiter haben nicht Anspruch auf Bezahlung der Mindestlöhne. In Differenzfällen entscheidet über die Frage, ob es sich um einen schwächlichen oder minderleistungsfähigen Arbeiter handelt, die paritätische Kommission.

Ziff. 6.

Zahltag. Die Lohnzahlung findet alle 14 Tage innert der festgesetzten Arbeitszeit statt. Als Standgeld werden im Maximum zwei Tagelöhne zurückbehalten.

Ziff. 8.

Kündigung. ¹ Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, auch im überjährigen Dienstverhältnis, sofern nicht durch Einzelvertrag eine längere Kündigungsfrist abgemacht wird. Die Kündigung kann nur auf einen Samstag oder Zahltag erfolgen.

² Die ersten zwei Wochen nach der Einstellung gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden kann.

Ziff. 9.

Ferien. ¹ Jeder Arbeiter hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar: nach Ablauf

des 1. Dienstjahres 6 Arbeitstage;

des 5. Dienstjahres 9 Arbeitstage;

des 10. Dienstjahres 12 Arbeitstage.

² Ein Ferientag wird als voller Arbeitstag bezahlt.

³ Für die Berechnung der Dienstjahre ist das Eintrittsdatum massgebend.

⁴ Fällt die Arbeit infolge Betriebseinschränkung oder infolge selbstverschuldeten Fernbleibens des Arbeiters länger als 2 Monate aus, so kann der Ferienanspruch entsprechend herabgesetzt werden.

⁵ Bei Auflösung des Dienstverhältnisses im Laufe des Jahres hat der Arbeiter Anspruch auf Ferien im Verhältnis zur abgelaufenen Zeitdauer.

⁶ Eine Barentschädigung an Stelle von Ferien ist nicht gestattet.

Ziff. 10.

Krankenversicherung. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich gegen die Folgen einer Krankheit zu versichern. An die Krankenversicherung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen wöchentlichen Beitrag von Fr. 1.30 in der I. Zone und Fr. 1 in der II. Zone zu bezahlen. Der Arbeitgeber ist damit von weiteren Leistungen gemäss Art. 335 OR im Krankheitsfall des Arbeitnehmers entbunden.

Ziff. 11.

Feiertage. Den Arbeitnehmern wird für 6 Feiertage pro Jahr, die auf einen Werktag fallen, folgende Entschädigung pro Feiertag bezahlt:

Fr. 15 in Zone I;

Fr. 12 in Zone II.

Ziff. 12.

Schwarzarbeit. ¹ Jedem Arbeiter ist strengstens untersagt, in seiner Frei- und Ferienzeit Berufsarbeiten auszuführen.

² Zuwiderhandelnde können nach einmaliger Warnung unter Entzug der Ferienentschädigung sofort entlassen werden.

³ Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Interessen des Arbeitgebers durch einwandfreie Ausführung der Arbeiten und schonende Behandlung von Maschinen, Werkzeugen und Material bestmöglich zu wahren.

Zusatzvereinbarung vom 19. August 1947.

Über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen können die von den Berufsverbänden eingesetzten paritätischen Berufskommissionen Kontrollen durchführen.

Bei festgestellter Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Löhne, Überzeitzuschläge, Ferien, bezahlten Feiertage und Beiträge an die Prämien der Krankenkasse hat der Meister den Arbeitern diese sofort in vollem Umfange nachzubezahlen, bzw. nachzugewähren. Überdies hat er 25 % der geschuldeten Nachzahlung in die Kasse der paritätischen Berufskommission einzuzahlen, zur Deckung der Kosten der Allgemeinverbindlicherklärung sowie für die Kontrollen über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen. Zum Inkasso und, wenn nötig, zur rechtlichen Geltendmachung des vorerwähnten Betrages von 25 % sind die vertragschliessenden Verbände berechtigt.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1948.

Bern, den 4. November 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Vizekanzler:

Ch. Oser.

7608

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines
Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Wagnergewerbe. (Vom 4. November 1947.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.11.1947
Date	
Data	
Seite	513-517
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 045

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.